

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

37. Jahrgang

Wittmund, den 31. März 2016

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittmund (Abfallbewirtschaftungssatzung)	9
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2016	31
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Moorweg (Zweitwohnungssteuersatzung)	31
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Stedesdorf (Zweitwohnungssteuersatzung)	33
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Neuharlingersiel (Zweitwohnungssteuersatzung)	35
Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragssatzung)	36
Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mühlenstrich“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	37
Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wiesenweg“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	38
Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Großen Tief“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	39
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Dritte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 6 „Berliner-, Schul- und Brandenburger Straße“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	40
Haushaltssatzung Zweckverband Deutsches Sielhafenmuseum Carolinensiel für das Haushaltsjahr 2016	41
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund	41
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund: Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) für das Bezugsjahr 2015	41
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven betr. Termin der 51. Verbandsversammlung	41

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittmund (Abfallbewirtschaftungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 5. 2013 (BGBl. I S. 1324) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. 7. 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 254) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Wittmund vom 22. 2. 2016 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung erlassen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Wittmund die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - den Anlagen zur Deponierung, Behandlung und Verwertung von Abfällen des Zweckverbandes „Abfalldeponie Friesland/Wittmund“ (Abfalldeponie, Kompostwerk, Mech.-Biolog. Restabfallvorbehandlungsanlage)
 - den Müllumschlaganlagen auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog
 - sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung i. S. d. §§ 7 – 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 – 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Es werden alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen erfasst. Ferner werden die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfasst (Anlage 2, Positivkatalog). Des weiteren gehören dazu auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus werden auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie überlassen werden, mit erfasst.
- (3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:
 - a. die in der Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - b. gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2.000 kg dieser Abfälle anfallen, Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung vom 21. 8. 1998, BGBl. I S. 2379, in der zurzeit gültigen Fassung), soweit ent-

sprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonagen sowie

- c. Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 6. 2002 (BGBl. I S. 2214, in der zurzeit gültigen Fassung), soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 3 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann.
- (4) Nicht angenommen werden
- a. Fahrzeug- und Industriebatterien i. S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25. 6. 2009 (BGBl. I S. 1582), in der zurzeit gültigen Fassung.
 - b. Elektro- und Elektronikgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. 10. 2015 (BGBl. I S. 1739) in der zurzeit gültigen Fassung, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 20 bleibt unberührt.
- (6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten angefallenen Abfällen entsorgen kann.
- (7) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 6 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach Abs. 4 nicht angenommen werden, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 17 und § 20 zu überlassen (Benutzungszwang und Überlassungspflicht), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn
 - bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Anzeigende in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 21 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern. Eine zeitweise Abmeldung der Biotonne, z. B. für bestimmte Monate, ist nicht möglich. Abweichend von Satz 2 tritt die Befreiung vom Benutzungszwang zur Biomüllabfuhr zum 31. 12. des laufenden Jahres ein.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, die nach § 2 Abs. 3 oder 6 ausgeschlossen sind, die nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Entsor-

gung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5

Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Bioabfälle, § 6
 2. Altpapier, § 7
 3. Altglas, § 8
 4. Bauabfälle, § 9
 5. Holzabfälle, § 10
 6. sonstige Wertstoffe, § 11
 7. Sperrmüll, § 12
 8. Elektro- und Elektronikgeräte (Elektroschrott), Altbatterien, § 13
 9. Problemabfälle aus Haushaltungen, § 14
 10. Sonderabfallkleinmengen, § 15
 11. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 16.
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 16 und § 20 Abs. 1 zu überlassen.

§ 6

Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen und Gärten. Dazu gehören z. B. Gemüse-, Obst- und Grünabfälle, sowie Speisereste.
- (2) Bioabfälle sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Bioabfallbehältern) bereitzustellen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Baum- und Strauchschnitt mit einem Stammdurchmesser von nicht mehr als 15 cm und Baumwurzeln, deren Wurzelstiel einen Durchmesser von 25 cm nicht überschreitet, werden gesondert abgefahren. Sie sind an den bekanntgegebenen Terminen gebündelt zur Abholung bereitzustellen. Die einzelnen Bündel dürfen ein Gewicht von max. 35 kg und eine Länge von max. 1,50 Meter nicht überschreiten. Auf den kreisangehörigen Inseln kann Baum- und Strauchschnitt zu den vom Landkreis bezeichneten Plätzen zu den bekanntgegebenen Terminen zum Schreddern verbracht werden.
- (4) Bioabfälle, die von der Art oder Menge her für eine Bereitstellung in Abfallbehältern nicht geeignet sind bzw. deren Umfang über die in Abs. 3 genannten Maße hinausgeht, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen; § 20 gilt entsprechend.
- (5) Nicht mit den Bioabfällen bereitzustellen sind
 - Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch nicht mit Einstreu).
 - Rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen.Diese Abfälle sind mit dem Restabfall gem. § 16 bereitzustellen.

§ 7

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier aus Privathaushalten wird im Landkreis Wittmund über die blaue Tonne im vierwöchentlichen Rhythmus abgefahren.
- (3) Altpapier aus Privathaushalten kann auch den vom Landkreis ausdrücklich mit der Sammlung beauftragten oder ermächtigten Sammlern überlassen werden. Es ist gebündelt oder in Pappkartons an den angegebenen Terminen bereitzustellen.

§ 8

Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen.
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelastigungen dürfen die Glascontainer nur an Werktagen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden. In Kur- und reinen Wohngebieten ist darüber hinaus die Benutzung in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr untersagt. Das Einfüllen anderer Abfälle in die Glascontainer sowie das Ablagern von anderen Abfällen außerhalb der Glascontainer ist unzulässig.

§ 9

Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, wenn insgesamt mehr als 0,25 m³ anfallen.

§ 10

Holzabfälle

- (1) Holzabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.
- (2) Holzabfälle sind dem Landkreis im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert zu überlassen. § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 11

Sonstige Wertstoffe

- (1) Sonstige Wertstoffe i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind Metall- und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach der Verpackungsverordnung unterliegen und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (stoffgleiche Nichtverpackung).
- (2) Soweit diese Abfälle nicht als Sperrmüll entsorgt werden, können sie dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

§ 12

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (2) Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen wird bis zu einer Obergrenze von 5 m³ auf schriftlichen Abruf des Abfallbesitzers abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekanntgegeben. Sperrmüll ist frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitzustellen.
- (3) Holzabfälle, sonstige Wertstoffe, Haushaltskühl- und -elektrogeräte, die im Rahmen der Sperrmüllabfuhr erfasst werden, sind getrennt voneinander und von anderen Sperrmüllgegenständen bereitzustellen. Im Übrigen ist Sperrmüll so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 2,00 m und einen Durchmesser bzw. eine Kantenlänge von 0,80 m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltskühlgeräte und Elektrogeräte.
- (4) Zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten Maßen hinausgeht, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen; § 20 gilt entsprechend.
- (5) Sperrmüll, der nicht satzungsgemäß bereitgestellt wurde, kann auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin abgefahren werden.

§ 13

Elektroaltgeräte (Elektroschrott)

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informationstechnik und Telekommunikationsgeräte

sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.

- (2) Sperriger Elektroschrott ist dem Landkreis im Rahmen der Sperrmüllabfuhr bzw. an den bekanntgegebenen Sammelstellen gesondert zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt. § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Elektrokleingeräte sind dem Landkreis im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung an den bekanntgegebenen Terminen und Orten oder an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.
- (4) Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind.
- (5) Geräte-Alt Batterien, die nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind und vom Endbenutzer deshalb bei der Abgabe der Altgeräte getrennt wurden, können dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen oder bei der mobilen Schadstoffsammlung übergeben werden.

§ 14

Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind dem Landkreis im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung an den bekanntgegebenen Terminen und Orten oder an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.

§ 15

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 Abs 1 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der aktuellen Fassung.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen/Zwischenlagern – getrennt nach Abfallarten – durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 16

Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 – 10, sowie 12 und 13 fallen oder nach § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 17 zugelassenen Abfallbehältern (Restabfallbehältern) bereitzustellen.
- (3) Restabfall, der von der Art und Menge her für eine Bereitstellung in Abfallbehältern nicht geeignet ist und auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsorgt werden kann, ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen; § 20 gilt entsprechend.

§ 17

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
 1. Bioabfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum
 2. Restabfallbehälter mit 60 l, 80 l, 100 l, 120 l oder 240 l Füllraum
 3. Restabfallgroßbehälter mit 1,1 m³ Füllraum
 4. Rest- und Bioabfallsäcke mit dem Aufdruck „Landkreis Wittmund“ und einer entsprechenden Jahreszahl mit einem Füllvolumen von 20 l, 40 l, 60 l und 80 l

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Abfallbehälter. Die Entleerungshäufigkeit und der Standort der in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Abfallbehälter werden vom Entsorgungsunternehmen erfasst. Die Entleerungsdaten werden dem Landkreis übermittelt. Sie werden überprüft, ob Abfallbehälter mehrmals im zweiwöchentlichen Abfuhrturnus zur Entleerung bereitgestellt werden oder ob Abfallbehälter erfasst werden, die nicht veranlagt sind.

- (2) Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter zur Verfügung. Die Abfallbehälter sind bei einer vom Landkreis benannten Stelle in Empfang zu nehmen. Feste Abfallbehälter werden auf Wunsch auch zugestellt. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter aus. Stellt sich heraus, dass das gewählte Behältervolumen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Abfuhrterminen als nicht ausreichend anzusehen ist, kann der Landkreis das Behältervolumen festsetzen. Bei bewohnten oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle und für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Auf nicht zu Wohnzwecken genutzten bebauten Grundstücken muss mindestens ein fester Restabfallbehälter vorgehalten werden. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 10 l pro Woche und Bewohner bereitstehen. Die Pflicht zur Vorhaltung eines festen Restabfallbehälters entfällt auf Wohngrundstücken mit bis zu zwei Bewohnern sowie für ausschließlich eigengenutzte Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, wenn auf Wunsch des Grundstückseigentümers die Abfallentsorgung mit Abfallsäcken erfolgt. In diesen Fällen werden dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu Beginn jedes Kalenderjahres 26 Stück Abfallsäcke zur Verfügung gestellt, deren Größe dem Mindestbehältervolumen nach Satz 4 entspricht. Bei ausschließlich eigengenutzten Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Zweitwohnungen und dergleichen wird das Mindestbehältervolumen von einem Bewohner zugrundegelegt. Beginnt die Anschlusspflicht während des Jahres oder wechselt der Anschlusspflichtige während des Kalenderjahres von festen Abfallbehältern zu Abfallsäcken, wird eine anteilige Menge bereitgestellt. Endet die Anschlusspflicht während des Jahres oder wechselt der Anschlusspflichtige während des Kalenderjahres von Abfallsäcken zu festen Abfallbehältern, ist eine anteilige Menge an Abfallsäcken zurückzugeben. Die anteilige Menge beträgt für ein volles Kalenderhalbjahr 13 Stück und für volle Kalendermonate jeweils 2 Stück. Auf den kreisangehörigen Inseln wird die Abfallentsorgung ausschließlich mit Abfallsäcken durchgeführt. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt dort die Größe der für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Rest- und Bioabfallsäcke aus, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Die Sätze 2, 4 und 6 bis 10 gelten entsprechend. Der Landkreis kann für einzelne Grundstücke Sonderregelungen treffen, wenn das Einsammeln und die Abfuhr der Abfälle nach dieser Satzung wegen der Lage der Grundstücke erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Für mehrere benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
- (5) Die Nutzung von Restabfallgroßbehältern kann auch von Personen beantragt werden, die nicht Eigentümer eines Grundstücks sind. Auf sie finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechende Anwendung.
- (6) Für die Einsammlung von Abfall, wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 2 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben sind.
- (7) Ein Wechsel der Größe des Bioabfallbehälters oder des Restabfallbehälters ist in der Regel nur zum 1. 1. und 1. 7. (bei der Verwen-

dung von Abfallsäcken nur zum 1. 1.) eines jeden Jahres zugelassen. Dies gilt nicht, wenn sich die Anzahl der Bewohner ändert. Den Betrieben des Fremdenverkehrs können während der Saison für volle Monate zusätzliche feste Abfallbehälter überlassen werden.

§ 18

Durchführung der Abfuhr

- (1) Restabfall und kompostierbarer Abfall wird jeweils zweiwöchentlich abgeholt. Restabfall aus Abfallgroßbehältern mit 1,1 m³ Füllraum wird auf Wunsch des Anschlusspflichtigen auch im wöchentlichen oder vierwöchentlichen Abfuhrhythmus eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 23 dieser Satzung bekanntgegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten der Gemeinden/Samtgemeinden oder des Landkreises hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.
- (3) Sofern zur Müllabfuhr Abfallsäcke zugelassen sind, sind diese ordnungsgemäß zu verschnüren.
- (4) Sind Straßen oder Plätze ganz oder teilweise für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gesperrt oder auf Grund ihrer Breite, ihrer Beschaffenheit oder wegen Fehlens eines ausreichend bemessenen Wendeplatzes für die vom Landkreis eingesetzten Sammelfahrzeuge nicht befahrbar, so haben die Anschlusspflichtigen die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.
- (5) Groß- und Großraumbehälter werden von ihrem Standplatz abgeholt und dorthin zurückgebracht, sofern der Standplatz weniger als 10 m vom Straßenrand entfernt ist oder er im Einvernehmen mit dem Abfuhrunternehmen festgelegt wurde.
- (6) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist das Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter darf ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten; Abfallgroßbehälter mit 1,1 m³ Füllraum dürfen ein Gewicht von 500 kg nicht überschreiten. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke dürfen nicht über ihre Tragfähigkeit (max. 15 kg) hinaus belastet werden. Weisungen der Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen.
- (7) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (9) Für Schäden, die durch einen vorschriftswidrigen Zustand der Abfallbehälter oder durch das verkehrswidrige Aufstellen dieser Behälter verursacht werden, haften die Anschlusspflichtigen.

§ 19

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 20

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 5 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu der Abfallentsorgungsanlage des Zweckverbandes „Abfalldeponie Friesland/Wittmund“ in Wiefels zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 21

Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis oder der Gemeinde/Samtgemeinde für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. U. a. ist anzuzeigen, wenn sich die Zahl der auf dem Grundstück mit 1. Wohnsitz gemeldeten Personen oder die Nutzung des Grundstücks verändert. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.

§ 22

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung sowie privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe einer besonderen Entgeltordnung.
- (2) Soweit Gebühren nicht unmittelbar vom Landkreis festgesetzt werden, setzen die Gemeinden bzw. Samtgemeinden nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises in dessen Auftrag die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und ziehen sie für diesen ein.
- (3) In diesem Fall ist die Kasse der Gemeinde/Samtgemeinde Vollstreckungsbehörde.

§ 23

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen durch den Landkreis im jährlich erscheinenden Abfuhrkalender. Sie können auch durch Veröffentlichung im „Anzeiger für Harlingerland“ und in der „Ostfriesen-Zeitung“ vorgenommen werden. Örtlich be-

grenzte Hinweise werden nach Abstimmung mit dem Landkreis von den Gemeinden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift über
1. den Ausschluss von Abfällen nach § 2 Abs. 3 bis 7
 2. den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 Abs. 1 und 2
 3. die Abfallverwertung und Trennpflicht nach § 5 Abs. 2 i. V. m. §§ 6 bis 16
 4. die Benutzung von Containern für Altglas nach § 8 Abs. 2
 5. die Abwicklung der Sperrmüllabfuhr nach § 12 Abs. 2 und 3
 6. die Verwendung zugelassener Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1
 7. die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfallbehälter nach § 18 Abs. 2, 3 und 6
 8. die Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 21 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 6. 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 1. 1. 1998 außer Kraft.

§ 26

Übergangsvorschrift

Anschluss- und Benutzungspflichtige, die bei Inkrafttreten dieser Satzung gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung vom 1. 1. 1998 von der Pflicht zur Übernahme und Bereitstellung einer Biotonne befreit waren, sind ohne erneute Anzeige und Nachweisführung gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung vom Benutzungszwang der Biotonne befreit, es sei denn,

- der Landkreis stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung nicht vorliegen und teilt dies dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen mit, oder
- der Anschluss- und Benutzungspflichtige wünscht die Bereitstellung eines Bioabfallbehälters.

Wittmund, den 22. 2. 2016

Köring
Landrat

Anlage 1

Negativkatalog Landkreis Wittmund Stand: 28. 9. 2010

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss A = Ja J = bedingt
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	A
01 03 99	Abfälle a. n. g.	A
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 99	Abfälle a. n. g.	A
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss A = Ja J = bedingt
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 99	Abfälle a. n. g.	A
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A
02 01 99	Abfälle a. n. g.	A
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 02 99	Abfälle a. n. g.	A
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	A
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 03 99	Abfälle a. n. g.	A
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	A
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 04 99	Abfälle a. n. g.	A
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 05 99	Abfälle a. n. g.	A
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 06 99	Abfälle a. n. g.	A
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
02 07 99	Abfälle a. n. g.	A
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 01 99	Abfälle a. n. g.	A
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	A
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	A
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	A
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	A
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	A
03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling	A
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	A
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	A
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A
03 03 99	Abfälle a. n. g.	A
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A
04 01 02	geäschertes Leimleder	A
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 99	Abfälle a. n. g.	A
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss A = Ja J = bedingt
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A
04 02 99	Abfälle a. n. g.	A
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	A
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	A
05 01 04*	saure Alkylschlämme	A
05 01 05*	verschüttetes Öl	A
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A
05 01 07*	Säureteere	A
05 01 08*	andere Teere	A
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
05 01 12*	säurehaltige Öle	A
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	A
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	A
05 01 17	Bitumen	A
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A
05 01 99	Abfälle a. n. g.	A
05 06 01*	Säureteere	A
05 06 03*	andere Teere	A
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	A
05 06 99	Abfälle a. n. g.	A
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	A
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A
05 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	A
06 01 02*	Salzsäure	A
06 01 03*	Flusssäure	A
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A
06 01 06*	andere Säuren	A
06 01 99	Abfälle a. n. g.	A
06 02 01*	Calciumhydroxid	A
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	A
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	A
06 02 05*	andere Basen	A
06 02 99	Abfälle a. n. g.	A
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 99	Abfälle a. n. g.	A
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	A
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	A
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A
06 04 99	Abfälle a. n. g.	A
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A
06 06 99	Abfälle a. n. g.	A
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	A
06 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	A

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss A = Ja J = bedingt
06 08 99	Abfälle a. n. g.	A
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A
06 09 99	Abfälle a. n. g.	A
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 10 99	Abfälle a. n. g.	A
06 11 99	Abfälle a. n. g.	A
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	A
06 13 99	Abfälle a. n. g.	A
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A
07 01 99	Abfälle a. n. g.	A
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	A
07 02 99	Abfälle a. n. g.	A
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A
07 03 99	Abfälle a. n. g.	A
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss A = Ja J = bedingt
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 99	Abfälle a. n. g.	A
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 99	Abfälle a. n. g.	A
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A
07 06 99	Abfälle a. n. g.	A
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A
07 07 99	Abfälle a. n. g.	A
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	A
08 01 99	Abfälle a. n. g.	A
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 99	Abfälle a. n. g.	A
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss A = Ja J = bedingt
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	A
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A
08 03 19*	Dispersionsöl	A
08 03 99	Abfälle a. n. g.	A
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A
08 04 17*	Harzöle	A
08 04 99	Abfälle a. n. g.	A
08 05 01*	Isocyanatabfälle	A
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A
09 01 04*	Fixierbäder	A
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A
09 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	A
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A
10 01 09*	Schwefelsäure	A
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A
10 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 10	Walzzunder	A
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 99	Abfälle a. n. g.	A
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze	A
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss A = Ja J = bedingt
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	A
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	A
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	A
10 03 99	Abfälle a. n. g.	A
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 04 03*	Calciumarsenat	A
10 04 04*	Filterstaub	A
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	A
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 04 99	Abfälle a. n. g.	A
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 05 03*	Filterstaub	A
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 05 99	Abfälle a. n. g.	A
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 06 03*	Filterstaub	A
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 06 99	Abfälle a. n. g.	A
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 07 99	Abfälle a. n. g.	A
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss A = Ja J = bedingt
10 08 99	Abfälle a. n. g.	A
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 99	Abfälle a. n. g.	A
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 99	Abfälle a. n. g.	A
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	A
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 99	Abfälle a. n. g.	A
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A
10 12 99	Abfälle a. n. g.	A
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 13 99	Abfälle a. n. g.	A
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A
11 01 05*	saure Beizlösungen	A
11 01 06*	Säuren a. n. g.	A
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	A
11 01 08*	Phosphatierschlämme	A
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 99	Abfälle a. n. g.	A
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 99	Abfälle a. n. g.	A
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	A
11 03 02*	andere Abfälle	A
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	A
11 05 99	Abfälle a. n. g.	A

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss A = Ja J = bedingt
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	A
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	A
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 99	Abfälle a. n. g.	A
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	A
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	A
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	A
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	A
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	A
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	A
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A
13 01 13*	andere Hydrauliköle	A
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	A
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
13 07 01*	Heizöl und Diesel	A
13 07 02*	Benzin	A
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A
13 08 02*	andere Emulsionen	A
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	A
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss A = Ja J = bedingt
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	A
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
16 01 03	Altreifen	A
16 01 04*	Altfahrzeuge	A
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A
16 01 07*	Ölfilter	A
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	A
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	A
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	A
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	A
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A
16 01 16	Flüssiggasbehälter	A
16 01 17	Eisenmetalle	A
16 01 18	Nichteisenmetalle	A
16 01 19	Kunststoffe	A
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A
16 01 22	Bauteile a. n. g.	A
16 01 99	Abfälle a. n. g.	A
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	A
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	A
16 02 13*	gefährliche Bestandteile) ² enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	A
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 04 01*	Munition	A
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A
16 04 03*	andere Explosivabfälle	A
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A
16 06 01*	Bleibatterien	A
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	A
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	A
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	A
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss A = Ja J = bedingt
16 07 08*	ölbaltige Abfälle	A
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A
16 07 99	Abfälle a. n. g.	A
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten	A
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	A
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	A
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	A
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	J
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	A
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	A
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	J
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	A
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung,	A
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss A = Ja J = bedingt
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	A
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 99	Abfälle a. n. g.	A
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 99	Abfälle a. n. g.	A
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle	A
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	A
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	A
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	A
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 99	Abfälle a. n. g.	A
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	A
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A
19 08 99	Abfälle a. n. g.	A
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 09 99	Abfälle a. n. g.	A

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss A = Ja J = bedingt
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	A
19 11 02*	Säureteere	A
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	A
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	A
19 11 99	Abfälle a. n. g.	A
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
20 03 04	Fäkalschlamm	A

Anlage 2

Positivkatalog Landkreis Wittmund Stand: 1. 5. 2005

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgung E = Ja J = bedingt
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	E
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	E
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	E
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	J
02 01 10	Metallabfälle	E
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 04 01	Rübenerde	E
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	E
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	E
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	E
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	E
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	E
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgung E = Ja J = bedingt
03 03 09	Kalkschlammabfälle	J
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	E
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	E
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	E
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	J
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	J
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	J
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	J
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	J
06 13 03	Industrieruß	J
07 02 13	Kunststoffabfälle	E
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	J
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	J
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	E
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	E
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	E
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	J
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	E
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	E
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	E
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	E
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	E
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	E
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	J
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	J
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	J
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	J
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	J
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	J
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	J
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	E
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	J
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	J
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	J
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	J
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	J
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	J
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	J
10 03 02	Anodenschrott	J
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	J
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	J
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	J
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	J
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	J

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgung E = Ja J = bedingt
10 05 04	andere Teilchen und Staub	J
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	J
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	J
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	J
10 06 04	andere Teilchen und Staub	J
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	J
10 07 04	andere Teilchen und Staub	J
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	J
10 08 04	Teilchen und Staub	J
10 08 09	andere Schlacken	J
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	J
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	J
10 08 14	Anodenschrott	J
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	J
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	J
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	J
10 09 03	Ofenschlacke	J
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	J
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	J
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	J
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	J
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	J
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	J
10 10 03	Ofenschlacke	J
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	J
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	J
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	J
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	J
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	J
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	J
10 11 03	Glasfaserabfall	E
10 11 05	Teilchen und Staub	E
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	J
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	E
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	J
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	J
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	J
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	J
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	J
10 12 03	Teilchen und Staub	J
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	J
10 12 06	verworfenen Formen	E
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	J
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	J
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	J
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	J
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgung E = Ja J = bedingt
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	J
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	J
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	J
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	J
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	J
11 05 01	Hartzink	E
11 05 02	Zinkasche	J
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	J
12 01 02	Eisenstaub und -teile	J
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	J
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	J
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	E
12 01 13	Schweißabfälle	E
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	J
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	J
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	J
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	J
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	J
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E
15 01 03	Verpackungen aus Holz	E
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E
15 01 05	Verbundverpackungen	E
15 01 06	gemischte Verpackungen	E
15 01 07	Verpackungen aus Glas	E
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	E
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	E
16 01 20	Glas	E
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	J
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	E
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	J
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	J
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	J
17 01 01	Beton	E
17 01 02	Ziegel	E
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	E
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	E
17 02 01	Holz	E
17 02 02	Glas	E
17 02 03	Kunststoff	E
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	J
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	E
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	E
17 04 02	Aluminium	E

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgung E = Ja J = bedingt
17 04 03	Blei	E
17 04 04	Zink	E
17 04 05	Eisen und Stahl	E
17 04 06	Zinn	E
17 04 07	gemischte Metalle	E
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	J
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	E
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	E
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	E
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	E
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	E
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	E
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	E
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	E
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	J
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	J
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	J
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	J
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	J
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	J
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	J
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	J
19 04 01	verglaste Abfälle	J
19 05 99	Abfälle a. n. g.	E
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	J
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	E
19 08 02	Sandfangrückstände	E
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	E
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	E
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	E
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	E
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	E
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	E
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	E
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	J
19 12 01	Papier und Pappe	E
19 12 02	Eisenmetalle	E
19 12 03	Nichteisenmetalle	E
19 12 04	Kunststoff und Gummi	E
19 12 05	Glas	E
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	E
19 12 08	Textilien	E

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgung E = Ja J = bedingt
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	E
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	E
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	E
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	J
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	J
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	J
20 01 01	Papier und Pappe	E
20 01 02	Glas	E
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	E
20 01 10	Bekleidung	E
20 01 11	Textilien	E
20 01 13*	Lösemittel	E
20 01 14*	Säuren	E
20 01 15*	Laugen	E
20 01 17*	Fotochemikalien	E
20 01 19*	Pestizide	E
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	E
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	E
20 01 25	Speiseöle und -fette	E
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	E
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	E
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	E
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	E
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	E
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	E
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	E
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	E
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	E
20 01 39	Kunststoffe	E
20 01 40	Metalle	E
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	E
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	E
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	E
20 02 02	Boden und Steine	E
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	E
20 03 02	Marktabfälle	E
20 03 03	Straßenkehricht	E
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	E
20 03 07	Sperrmüll	E
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	E

Anlage 3

Abfallmengen über 1,1 m³, die somit für eine Bereitstellung in zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind; darüber hinaus Steine, Bauschutt, Bodenaushub und pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forst-

wirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken oder bei der Unterhaltung von Verkehrsflächen, Deichen und Gewässern sowie bei Maßnahmen der Landschaftspflege und Flurbereinigung anfallen.

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKoMVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 11. 1. 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	517.300 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	527.900 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	10.600 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	452.900 EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	435.400 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	40.700 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	148.300 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	493.600 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	583.700 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 50.000 Euro veranschlagt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	380 v. H.

Montag, 11. 1. 2016

(L. S.)

Gemeinde Moorweg
Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan und die Eröffnungsbilanz liegen nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKoMVG) vom 1. 4. 2016 bis 12. 4. 2016 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, 26427 Moorweg, öffentlich aus.

Schröder
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Moorweg (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 29. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Moorweg erhebt gemäß § 3 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) als örtliche Aufwandssteuer im Sinne von Artikel 105 Absatz 2 a Grundgesetz (GG) eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand und Steuerschuldner

- ¹Gegenstand der Steuer ist das Innehaben jeder Wohnung im Gemeindegebiet, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs verfügen kann. ²Als Hauptwohnung gilt diejenige Wohnung von mehreren im In- und Ausland, die jemand überwiegend nutzt und den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen darstellt. ³Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von abgeschlossenen Räumen, die von ihrer Ausstattung her zumindest zeitweise oder zu bestimmten Jahreszeiten zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden können. ⁴Eine konkrete Mindestausstattung der Räume (z. B. Kochgelegenheit, Frischwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung, Heizung) sowie planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit ist nicht erforderlich. ⁵Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt und für länger als drei Monate nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. ⁶Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- ¹Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. ²Dies ist insbesondere bei selbst genutztem Wohnraum der Eigentümer, bei dauerhaft vermietetem oder verpachtetem Wohnraum der schuldrechtliche Nutzungsberechtigte; bei eingeräumten Nießbrauch- oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung ist der Nutzungsberechtigte Steuerschuldner. ³Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- ¹Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. ²Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01. des Monats in Besitz genommen, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- ¹Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Innehaben der Wohnung aufgegeben wurde oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung für den Steuerpflichtigen entfallen ist.

§ 4

Steuermaßstab

- ¹Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Absätze 2 bis 5) oder bei Wohnmobilen nach der jährlich zu zahlenden Standplatzmiete (Absatz 6) multipliziert mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 7).
- ¹Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. ²Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz (BewG) vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der zur Zeit gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiere, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des BewG vom 13. 8. 1965 (BGBl. S 851), vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. 1. 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. ³Diese Hochrechnung erfolgt zunächst bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statis-

tischen Bundesamt veröffentlicht wird. 4Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltemiete) aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

- (3) 1Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohrenten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Mietwert die anteilige Jahresrohrente entsprechend dem flächenmäßigen Anteil der jeweiligen Wohneinheit am Gesamtgebäude.
- (4) 1Ist die Jahresrohrente nach Absatz 2 nicht bekannt, wird sie in Anlehnung an die Miete, die für Räume gleicher Art, Lage, Größe und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. 1. 1964 regelmäßig bezahlt wurde, geschätzt und entsprechend Absatz 2 hochgerechnet.
- (5) 1Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. § 9 des BewG findet entsprechende Anwendung.
- (6) 1Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als Mietwert die jährlich zu zahlende Standplatzmiete einschließlich aller Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes. 2Bei kostenloser oder kostenverminderter Nutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.
- (7) 1Der Nutzungsfaktor der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

Stufe	Nutzungsart	Faktor
1	Eigennutzungsmöglichkeit, soweit nicht von den Nutzungsstufen 2 bis 5 erfasst, insbesondere – bei einer von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von mindestens 91 Übernachtungstagen oder – bei nachträglich nachgewiesener Eigenvermietung bis zu 150 Übernachtungstagen.	100 %
2	Von vornherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 61 bis 90 Übernachtungstagen oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit 151 bis 210 Übernachtungstagen.	75 %
3	Von vornherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 31 bis 60 Übernachtungstagen oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit 211 bis 270 Übernachtungstagen.	50 %
4	Von vornherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 30 Übernachtungstagen oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mindestens 271 Übernachtungen.	25 %
5	Ganzjährig ausgeschlossene Eigennutzung, insbesondere – bei einer ganzjährigen (Dauer-)Vermietung – bei einem Vermittlungsvertrag, der die Eigennutzungsmöglichkeit ausschließt.	0 %

2Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen werden die Zeiträume des Satzes 1 ggf. umgerechnet im Verhältnis der beschränkten Öffnungs- bzw. Nutzungszeit des Campingplatzes. 3Das Jahr wird dabei mit 360 Tagen, die Monate werden mit 30 Tagen gerechnet.

- (8) 1Liegen keine das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, bemisst sich der Nutzungsfaktor nach Stufe 1. 2Der Nutzungsfaktor verringert sich ab Vorlage eines Vermittlungsvertrages mit einer Vermietungsagentur mit einer von vornherein begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit für die persönliche Lebensführung zum 1. des folgenden Kalendermonats bzw. beim Nachweis von Vermietungstagen entsprechend der Stufenzuordnung nach Absatz 7. 3Eine zu viel gezahlte Zweitwohnungssteuer wird nachträglich auf Antrag insoweit erstattet, als Eigenvermietungszeiten bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres durch Vorlage eines zu führenden Gästeverzeichnisses belegt sind.

§ 5

Steuersatz und Steuerberechnung

- (1) 1Der Steuersatz beträgt jährlich 7,66 v. H. des Steuermaßstabes nach § 4 Absatz 1.

- (2) 2Die Zweitwohnungssteuer berechnet sich aus dem Steuermaßstab nach § 4 Absatz 1, multipliziert mit dem Steuersatz nach § 5 Absatz 1.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) 1Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. 2Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
- (2) 1In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden monatlichen Teilbetrag.
- (3) 1Endet die Steuerpflicht gemäß § 3 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so endet die Steuerschuld mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis fällt. 2Eine darüber hinaus gezahlte Steuerschuld wird auf Antrag erstattet, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Zweitwohnung oder den Wegfall der Eigenschaft innerhalb eines Monats anzeigt und aktenkundig belegt.
- (4) 1Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern nicht im Abgabenbescheid eine andere Fälligkeit bestimmt ist.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflichten, Steuererklärung

- (1) 1Wer eine Zweitwohnung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 ff. in Besitz genommen oder aufgegeben hat, hat dies der Finanzverwaltung der Gemeinde Moorweg innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. 2Ggf. die Zweitwohnungssteuer ausschließende Tatbestände sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) 1Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 innehat oder innehatte, dies aber nicht schriftlich angezeigt hatte, ist verpflichtet, dies der Gemeinde Moorweg innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich anzuzeigen. 2Ggf. die Zweitwohnungssteuer ausschließende Tatbestände sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 8

Steuererklärung, Auskunftspflicht

- (1) 1Die nach § 7 Absatz 1 und 2 Verpflichteten haben auf Anforderung innerhalb eines Monats alle für die Ermittlung der Steuerpflicht notwendigen Angaben der Finanzverwaltung der Gemeinde Moorweg auf dem von ihr herausgegebenen Vordruck zu erklären (Jahresrohrente, Einheitswert, Wohnfläche, Art der Nutzung etc.). 2Veränderungen der Besteuerungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres sind innerhalb eines Monats gemäß Satz 1 zu erklären. 3Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben und die gemachten Angaben sind zu belegen. 4Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn ein bereits eingereicherter Vermietungsvermittlungsvertrag mit eingeschränkter Eigennutzung weiterhin in der vorliegenden Form gültig ist.
- (2) 1Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen, verpflichtet, der Gemeinde Moorweg auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) 1Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Moorweg gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. 2Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht, Finanzwesen zuständigen kommunalen Dienststellen, Sozialversicherungsträgern, anderen Behörden, Tourismusbetrieben, Stadtwerken, Ver- und Entsorgungsunternehmen und anderen Personen (insbesondere Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer) erfolgt, soweit die Sach-

verhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

- (2) ¹Erhobene Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. ²Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Ziffer 2 NKAG handelt, wer
- entgegen von § 7 Absatz 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - entgegen § 7 Absatz 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
 - entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 keine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Muster abgibt,
 - entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 keine Steuererklärung über Veränderungen von Besteuerungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres abgibt,
 - entgegen § 8 Absatz 1 Satz 3 die Steuererklärung nicht eigenhändig unterschreibt
 - entgegen von § 8 Absatz 1 Satz 3 nicht auf Anforderung der Gemeinde Moorweg durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Gästeverzeichnis, Vermietungsvermittlungsvertrag, Dauervermietungsvertrag etc., die steuerrelevanten Angaben detailliert nachweist.
 - entgegen § 8 Absatz 2 als Vermieter einer Zweitwohnung die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände nicht mitteilt.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2016 in Kraft.
Moorweg, 29. Februar 2016

(L. S.)

Schröder
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Stedesdorf (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 2. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Stedesdorf erhebt gemäß § 3 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) als örtliche Aufwandssteuer im Sinne von Artikel 105 Absatz 2 a Grundgesetz (GG) eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand und Steuerschuldner

- (1) ¹Gegenstand der Steuer ist das Innehaben jeder Wohnung im Gemeindegebiet, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs verfügen kann. ²Als Hauptwohnung gilt diejenige Wohnung von mehreren im In- und Ausland, die jemand überwiegend nutzt und den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen darstellt. ³Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von abgeschlossenen Räumen, die von ihrer Ausstattung her zumindest zeitweise oder zu bestimmten Jahreszeiten zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden können. ⁴Eine konkrete Mindestausstattung der Räume (z. B. Kochele-

genheit, Frischwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung, Heizung) sowie planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit ist nicht erforderlich. ⁵Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt und für länger als drei Monate nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. ⁶Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

- (2) ¹Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. ²Dies ist insbesondere bei selbst genutztem Wohnraum der Eigentümer, bei dauerhaft vermietetem oder verpachtetem Wohnraum der schuldrechtliche Nutzungsberechtigte; bei eingeräumten Nießbrauch- oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung ist der Nutzungsberechtigte Steuerschuldner. ³Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) ¹Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. ²Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01. des Monats in Besitz genommen, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (2) ¹Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Innehaben der Wohnung aufgegeben wurde oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung für den Steuerpflichtigen entfallen ist.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) ¹Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Absätze 2 bis 5) oder bei Wohnmobilen nach der jährlich zu zahlenden Standplatzmiete (Absatz 6) multipliziert mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 7).
- (2) ¹Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. ²Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz (BewG) vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der zur Zeit gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des BewG vom 13.08.1965 (BGBl. S 851), vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. ³Diese Hochrechnung erfolgt zunächst bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. ⁴Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- (3) ¹Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmierten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Mietwert die anteilige Jahresrohmiete entsprechend dem flächenmäßigen Anteil der jeweiligen Wohneinheit am Gesamtgebäude.
- (4) ¹Ist die Jahresrohmiete nach Absatz 2 nicht bekannt, wird sie in Anlehnung an die Miete, die für Räume gleicher Art, Lage, Größe und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. 1. 1964 regelmäßig bezahlt wurde, geschätzt und entsprechend Absatz 2 hochgerechnet.
- (5) ¹Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. § 9 des BewG findet entsprechende Anwendung.
- (6) ¹Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als Mietwert die jährlich zu zahlende Standplatzmiete einschließlich aller Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes. ²Bei kostenloser oder kostenverminderter Nutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.
- (7) ¹Der Nutzungsfaktor der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

Stufe Nutzungsfaktor

Faktor

- | Stufe | Nutzungsfaktor |
|-------|--|
| 1 | Eigennutzungsmöglichkeit, soweit nicht von den Nutzungsstufen 2 bis 5 erfasst, insbesondere – bei einer von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von mindestens 91 Übernachtungstagen oder |

Stufe	Nutzungsart	Faktor
	– bei nachträglich nachgewiesener Eigenvermietung bis zu 150 Übernachtungstagen.	100 %
2	Von vornherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 61 bis 90 Übernachtungstagen oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit 151 bis 210 Übernachtungstagen.	75 %
3	Von vornherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 31 bis 60 Übernachtungstagen oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit 211 bis 270 Übernachtungstagen.	50 %
4	Von vornherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 30 Übernachtungstagen oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mindestens 271 Übernachtungen.	25 %
5	Ganzjährig ausgeschlossene Eigennutzung, insbesondere – bei einer ganzjährigen (Dauer-)Vermietung – bei einem Vermittlungsvertrag, der die Eigennutzungsmöglichkeit ausschließt.	0 %

2Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen werden die Zeiträume des Satzes 1 ggf. umgerechnet im Verhältnis der beschränkten Öffnungs- bzw. Nutzungszeit des Campingplatzes. 3Das Jahr wird dabei mit 360 Tagen, die Monate werden mit 30 Tagen gerechnet.

(8) 1Liegen keine das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, bemisst sich der Nutzungsfaktor nach Stufe 1. 2Der Nutzungsfaktor verringert sich ab Vorlage eines Vermittlungsvertrages mit einer Vermietungsagentur mit einer von vornherein begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit für die persönliche Lebensführung zum 1. des folgenden Kalendermonats bzw. beim Nachweis von Vermietungstagen entsprechend der Stufenzuordnung nach Absatz 7. 3Eine zu viel gezahlte Zweitwohnungssteuer wird nachträglich auf Antrag insoweit erstattet, als Eigenvermietungszeiten bis spätestens zum 31. 1. des Folgejahres durch Vorlage eines zu führenden Gästerverzeichnisses belegt sind.

§ 5

Steuersatz und Steuerberechnung

- 1Der Steuersatz beträgt jährlich 6,9 v. H. des Steuermaßstabes nach § 4 Absatz 1.
- 2Die Zweitwohnungssteuer berechnet sich aus dem Steuermaßstab nach § 4 Absatz 1, multipliziert mit dem Steuersatz nach § 5 Absatz 1.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- 1Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. 2Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
- 1In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden monatlichen Teilbetrag.
- 1Endet die Steuerpflicht gemäß § 3 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so endet die Steuerschuld mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis fällt. 2Eine darüber hinaus gezahlte Steuerschuld wird auf Antrag erstattet, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Zweitwohnung oder den Wegfall der Eigenschaft innerhalb eines Monats anzeigt und aktenkundig belegt.
- 1Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern nicht im Abgabenbescheid eine andere Fälligkeit bestimmt ist.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflichten, Steuererklärung

- 1Wer eine Zweitwohnung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 ff. in Besitz genommen oder aufgegeben hat, hat dies der Finanzverwaltung der Gemeinde Stedesdorf innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. 2Ggf. die Zweitwohnungssteuer ausschließende Tatbestände sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- 1Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 innehat oder innehatte, dies aber nicht schriftlich angezeigt hatte, ist verpflichtet, dies der Gemeinde Stedesdorf innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich anzuzeigen. 2Ggf. die Zweitwohnungssteuer ausschließende Tatbestände sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 8

Steuererklärung, Auskunftspflicht

- 1Die nach § 7 Absatz 1 und 2 Verpflichteten haben auf Anforderung innerhalb eines Monats alle für die Ermittlung der Steuerpflicht notwendigen Angaben der Finanzverwaltung der Gemeinde Stedesdorf auf dem von ihr herausgegebenen Vordruck zu erklären (Jahresrohmierte, Einheitswert, Wohnfläche, Art der Nutzung etc.). 2Veränderungen der Besteuerungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres sind innerhalb eines Monats gemäß Satz 1 zu erklären. 3Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben und die gemachten Angaben sind zu belegen. 4Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn ein bereits eingereichter Vermietungsvermittlungsvertrag mit eingeschränkter Eigennutzung weiterhin in der vorliegenden Form gültig ist.
- 1Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen, verpflichtet, der Gemeinde Stedesdorf auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 9

Datenverarbeitung

- 1Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Stedesdorf gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. 2Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht, Finanzwesen zuständigen kommunalen Dienststellen, Sozialversicherungsträgern, anderen Behörden, Tourismusbetrieben, Stadtwerken, Ver- und Entsorgungsunternehmen und anderen Personen (insbesondere Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer) erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).
- 1Erhobene Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. 2Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- 1Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Ziffer 2 NKAG handelt, wer entgegen von § 7 Absatz 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - entgegen § 7 Absatz 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
 - entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 keine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Muster abgibt,
 - entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 keine Steuererklärung über Veränderungen von Besteuerungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres abgibt,
 - entgegen § 8 Absatz 1 Satz 3 die Steuererklärung nicht eigenhändig unterschreibt
 - entgegen von § 8 Absatz 1 Satz 3 nicht auf Anforderung der Gemeinde Stedesdorf durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Gästerverzeichnis, Vermietungsvermittlungsvertrag, Dauervermietungsvertrag etc., die steuerrelevanten Angaben detailliert nachweist.
 - entgegen § 8 Absatz 2 als Vermieter einer Zweitwohnung die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände nicht mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2016 in Kraft.

Stedesdorf, 2. März 2016

(L. S.)

Oelrichs
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Neuharlingsiel (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund §§ der 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel in seiner Sitzung am 1. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Neuharlingsiel erhebt gemäß § 3 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) als örtliche Aufwandssteuer im Sinne von Artikel 105 Absatz 2 a Grundgesetz (GG) eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand und Steuerschuldner

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben jeder Wohnung im Gemeindegebiet, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs verfügen kann. Als Hauptwohnung gilt diejenige Wohnung von mehreren im In- und Ausland, die jemand überwiegend nutzt und den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen darstellt. Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von abgeschlossenen Räumen, die von ihrer Ausstattung her zumindest zeitweise oder zu bestimmten Jahreszeiten zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden können. Eine konkrete Mindestausstattung der Räume (z. B. Kochgelegenheit, Frischwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung, Heizung) sowie planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit ist nicht erforderlich. Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt und für länger als drei Monate nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

(2) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Dies ist insbesondere bei selbst genutztem Wohnraum der Eigentümer, bei dauerhaft vermietetem oder verpachtetem Wohnraum der schuldrechtliche Nutzungsberechtigte; bei eingeräumten Nießbrauch- oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung ist der Nutzungsberechtigte Steuerschuldner. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01. des Monats in Besitz genommen, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Innehaben der Wohnung aufgegeben wurde oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung für den Steuerpflichtigen entfallen ist.

§ 4

Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Absätze 2 bis 5) oder bei Wohnmobilen nach der jährlich zu zahlen-

den Standplatzmiete (Absatz 6) multipliziert mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 7).

(2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz (BewG) vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der zur Zeit gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des BewG vom 13. 8. 1965 (BGBl. S 851), vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. 1. 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt zunächst bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

(3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmierten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Mietwert die anteilige Jahresrohmiete entsprechend dem flächenmäßigen Anteil der jeweiligen Wohneinheit am Gesamtgebäude.

(4) Ist die Jahresrohmiete nach Absatz 2 nicht bekannt, wird sie in Anlehnung an die Miete, die für Räume gleicher Art, Lage, Größe und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. 1. 1964 regelmäßig bezahlt wurde, geschätzt und entsprechend Absatz 2 hochgerechnet.

(5) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. § 9 des BewG findet entsprechende Anwendung.

(6) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als Mietwert die jährlich zu zahlende Standplatzmiete entsprechend den Bestimmungen des § 79 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes. Bei kostenloser oder kostenverminderter Nutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

(7) Der Nutzungsfaktor der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

Stufe	Nutzungsart	Faktor
1	Eigennutzungsmöglichkeit, soweit nicht von den Nutzungsstufen 2 bis 5 erfasst, insbesondere – bei einer von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von mindestens 91 Übernachtungstagen oder – bei nachträglich nachgewiesener Eigenvermietung bis zu 150 Übernachtungstagen.	100 %
2	Von vornherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 61 bis 90 Übernachtungstagen oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit 151 bis 210 Übernachtungstagen.	75 %
3	Von vornherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 31 bis 60 Übernachtungstagen oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit 211 bis 270 Übernachtungstagen.	50 %
4	Von vornherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 30 Übernachtungstagen oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mindestens 271 Übernachtungen.	25 %
5	Ganzjährig ausgeschlossene Eigennutzung, insbesondere – bei einer ganzjährigen (Dauer)-Vermietung – bei einem Vermittlungsvertrag, der die Eigennutzungsmöglichkeit ausschließt.	0 %

Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen werden die Zeiträume des Satzes 1 ggf. umgerechnet im Verhältnis der beschränkten Öffnungs- bzw. Nutzungszeit des Campingplatzes. Das Jahr wird dabei mit 360 Tagen, die Monate werden mit 30 Tagen gerechnet.

(8) Liegen keine das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, bemisst sich der Nutzungsfaktor nach Stufe 1. Der Nutzungsfaktor verringert sich ab Vorlage eines Vermittlungsvertrages mit einer Vermietungsagentur mit einer von vornherein be-

grenzten Eigennutzungsmöglichkeit für die persönliche Lebensführung zum 1. des folgenden Kalendermonats bzw. beim Nachweis von Vermietungstagen entsprechend der Stufenzuordnung nach Absatz 7. 3Eine zu viel gezahlte Zweitwohnungssteuer wird nachträglich auf Antrag insoweit erstattet, als Eigenvermietungszeiten bis spätestens zum 31. 1. des Folgejahres durch Vorlage eines zu führenden Gästeverzeichnisses belegt sind.

§ 5

Steuersatz und Steuerberechnung

- 1Der Steuersatz beträgt jährlich 9,26 v. H. des Steuermaßstabes nach § 4 Absatz 1.
- 2Die Zweitwohnungssteuer berechnet sich aus dem Steuermaßstab nach § 4 Absatz 1, multipliziert mit dem Steuersatz nach § 5 Absatz 1.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- 1Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. 2Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
- 2In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden monatlichen Teilbetrag.
- 3Endet die Steuerpflicht gemäß § 3 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so endet die Steuerschuld mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis fällt. 2Eine darüber hinaus gezahlte Steuerschuld wird auf Antrag erstattet, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Zweitwohnung oder den Wegfall der Eigenschaft innerhalb eines Monats anzeigt und aktenkundig belegt.
- 4Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern nicht im Abgabenbescheid eine andere Fälligkeit bestimmt ist.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflichten, Steuererklärung

- 1Wer eine Zweitwohnung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 ff. in Besitz genommen oder aufgegeben hat, hat dies der Finanzverwaltung der Gemeinde Neuharlingersiel innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. 2Ggf. die Zweitwohnungssteuer ausschließende Tatbestände sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 2Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 innehat oder innehatte, dies aber nicht schriftlich angezeigt hatte, ist verpflichtet, dies der Gemeinde Neuharlingersiel innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich anzuzeigen. 2Ggf. die Zweitwohnungssteuer ausschließende Tatbestände sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 8

Steuererklärung, Auskunftspflicht

- 1Die nach § 7 Absatz 1 und 2 Verpflichteten haben auf Anforderung innerhalb eines Monats alle für die Ermittlung der Steuerpflicht notwendigen Angaben der Finanzverwaltung der Gemeinde Neuharlingersiel auf dem von ihr herausgegebenen Vordruck zu erklären (Jahresrohmierte, Einheitswert, Wohnfläche, Art der Nutzung etc.). 2Veränderungen der Besteuerungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres sind innerhalb eines Monats gemäß Satz 1 zu erklären. 3Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben und die gemachten Angaben sind zu belegen. 4Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn ein bereits eingereichter Vermietungsvermittlungsvertrag mit eingeschränkter Eigennutzung weiterhin in der vorliegenden Form gültig ist.
- 2Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen, verpflichtet, der Gemeinde Neuharlingersiel auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 9

Datenverarbeitung

- 1Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden

von der Gemeinde Neuharlingersiel gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. 2Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht, Finanzwesen zuständigen kommunalen Dienststellen, Sozialversicherungsträgern, anderen Behörden, Tourismusbetrieben, Stadtwerken, Ver- und Versorgungsunternehmen und anderen Personen (insbesondere Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer) erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

- 2Erhobene Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. 2Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- 1Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Ziffer 2 NKAG handelt, wer
 - entgegen von § 7 Absatz 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - entgegen § 7 Absatz 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
 - entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 keine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Muster abgibt,
 - entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 keine Steuererklärung über Veränderungen von Besteuerungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres abgibt,
 - entgegen § 8 Absatz 1 Satz 3 die Steuererklärung nicht eigenhändig unterschreibt
 - entgegen von § 8 Absatz 1 Satz 3 nicht auf Anforderung der Gemeinde Neuharlingersiel durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Gästeverzeichnis, Vermietungsvermittlungsvertrag, Dauervermietungsvertrag etc., die steuerrelevanten Angaben detailliert nachweist.
 - entgegen § 8 Absatz 2 als Vermieter einer Zweitwohnung die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände nicht mitteilt.
- 2Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

1Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2016 in Kraft.
Neuharlingersiel, 1. März 2016

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Peters
Bürgermeister

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 1. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragsatzung) vom 29. Mai 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7 vom 30. 6. 2000), zuletzt geändert

durch Satzung vom 13. Oktober 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 11 vom 30. 11. 2011), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Satz 4 wird nach dem Wort „Ehegatten“ ergänzt um die Worte „bzw. eingetragene Lebenspartner“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Neuharlingersiel, 1. März 2016

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mühlenstrich“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 1. März 2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mühlenstrich“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mühlenstrich“ wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der nunmehr festgesetzten Art der baulichen Nutzung steht die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 im Widerspruch zur bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung. Mit dem Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 wird der Flächenutzungsplan der Samtgemeinde Esens daher im Wege der 13. Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

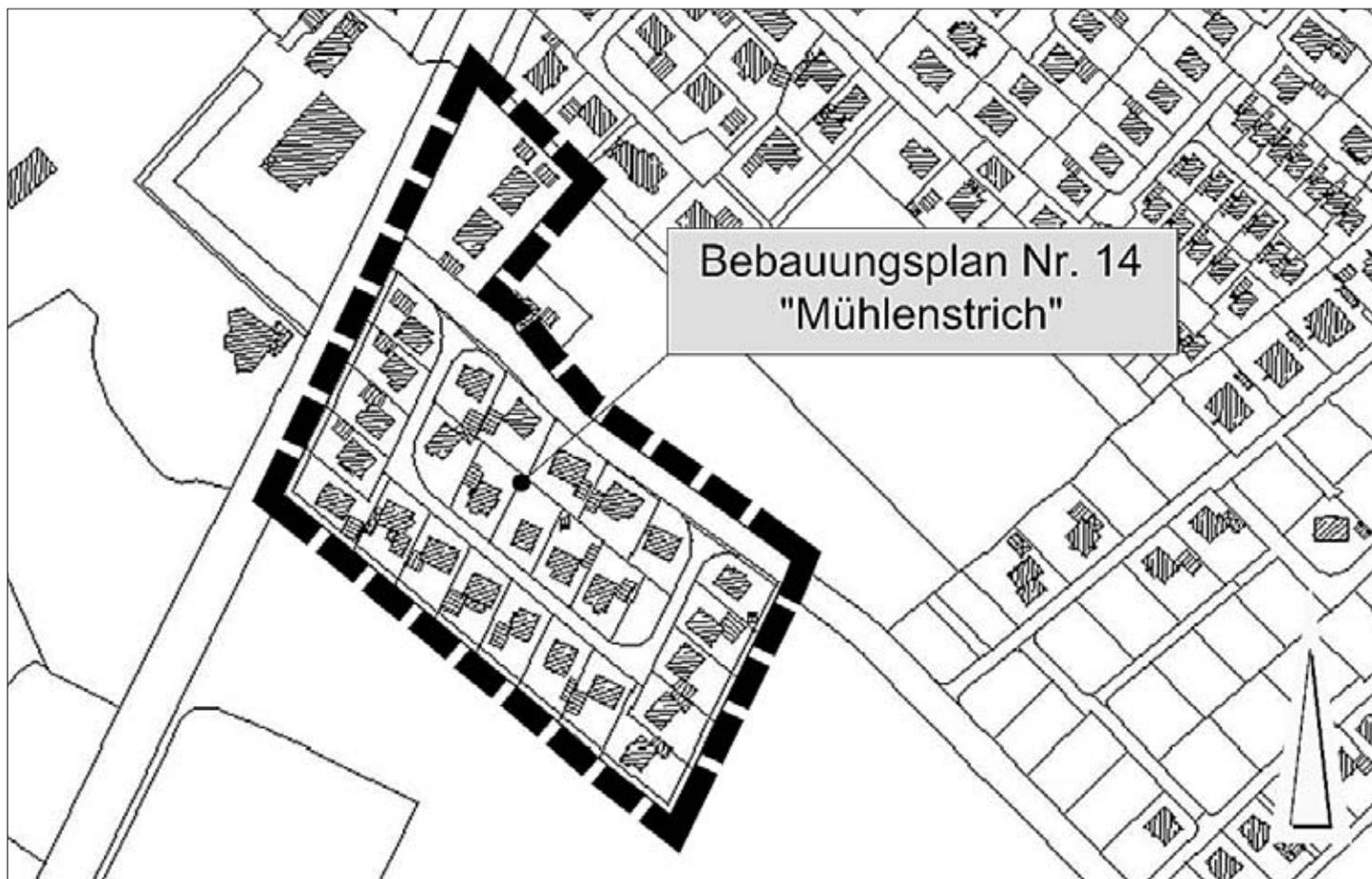
Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mühlenstrich“ wird mit Begründung ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingersiel, 14. März 2016

Gemeinde Neuharlingersiel
Peters
Bürgermeister



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Landesamt für Geo-information und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wiesenweg“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 1. März 2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wiesenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wiesenweg“ wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der nunmehr festgesetzten Art der baulichen Nutzung steht die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 im Widerspruch zur bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung. Mit dem Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens daher im Wege der 14. Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädi-

gungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

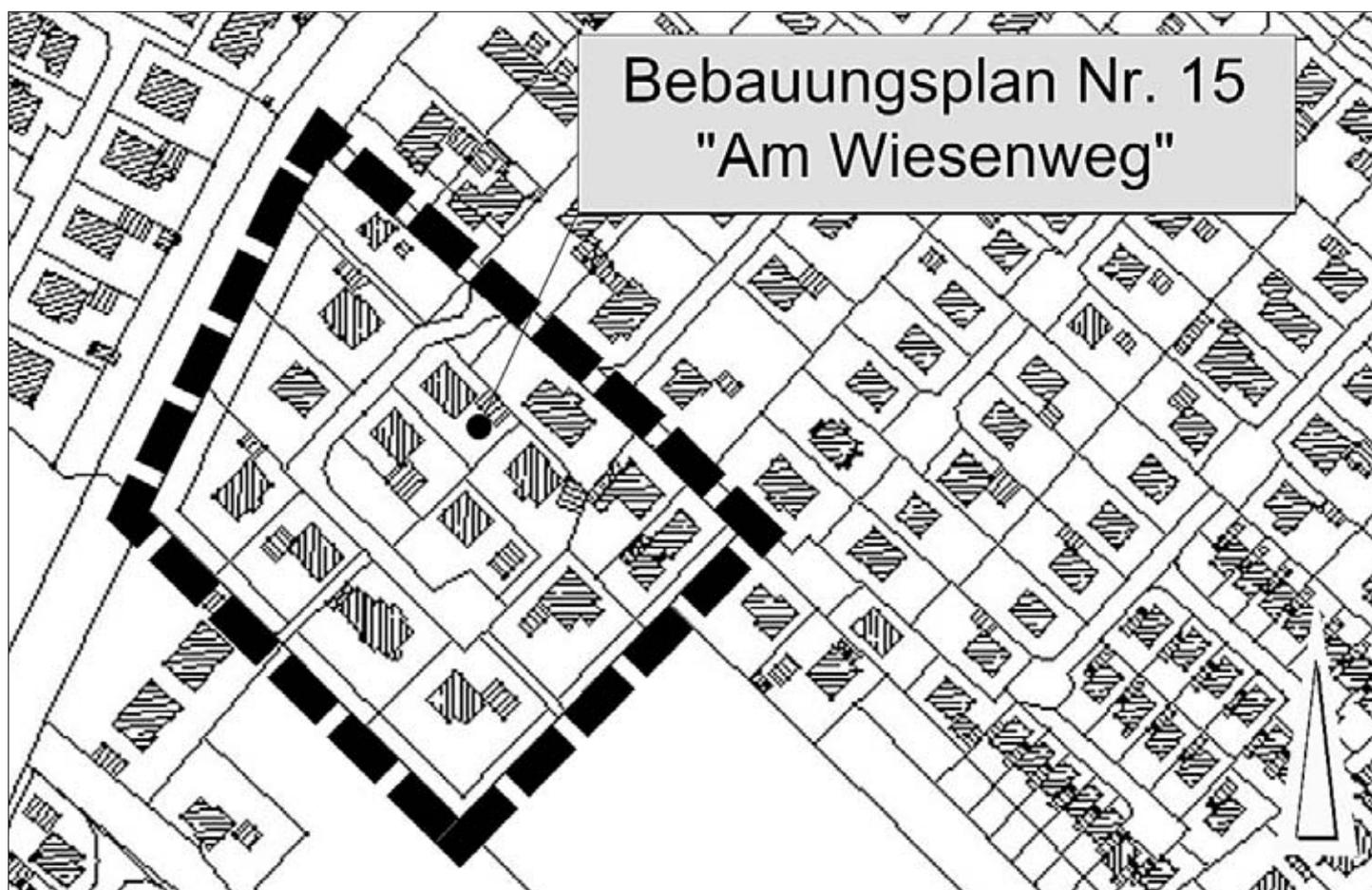
Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wiesenweg“ wird mit Begründung ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingersiel, 14. März 2016

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
i. V. Gerdes



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingsiel

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Großen Tief“ der Gemeinde Neuharlingsiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel hat in seiner Sitzung am 1. März 2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Großen Tief“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Großen Tief“ wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der nunmehr festgesetzten Art der baulichen Nutzung steht die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 teilweise im Widerspruch zur bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung. Mit dem Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens daher im Wege der 15. Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädi-

gungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

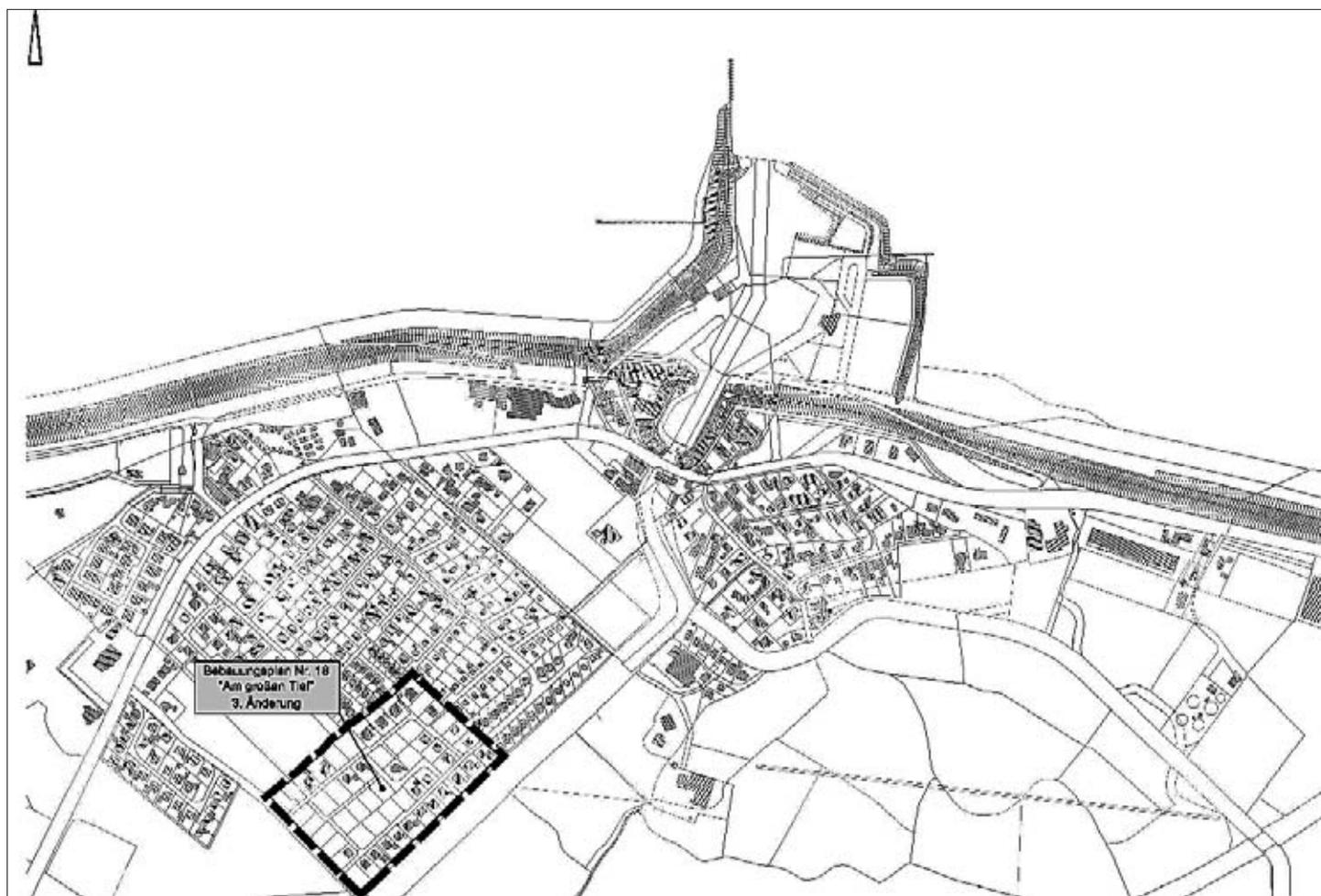
Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingsiel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Großen Tief“ wird mit Begründung ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingsiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingsiel, 14. März 2016

Gemeinde Neuharlingsiel
Peters
Bürgermeister



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund

Dritte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 6 „Berliner-, Schul- und Brandenburger Straße“

**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2016 die dritte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 6 „Berliner-, Schul- und Brandenburger Straße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die dritte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 6 „Berliner-, Schul- und Brandenburger Straße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

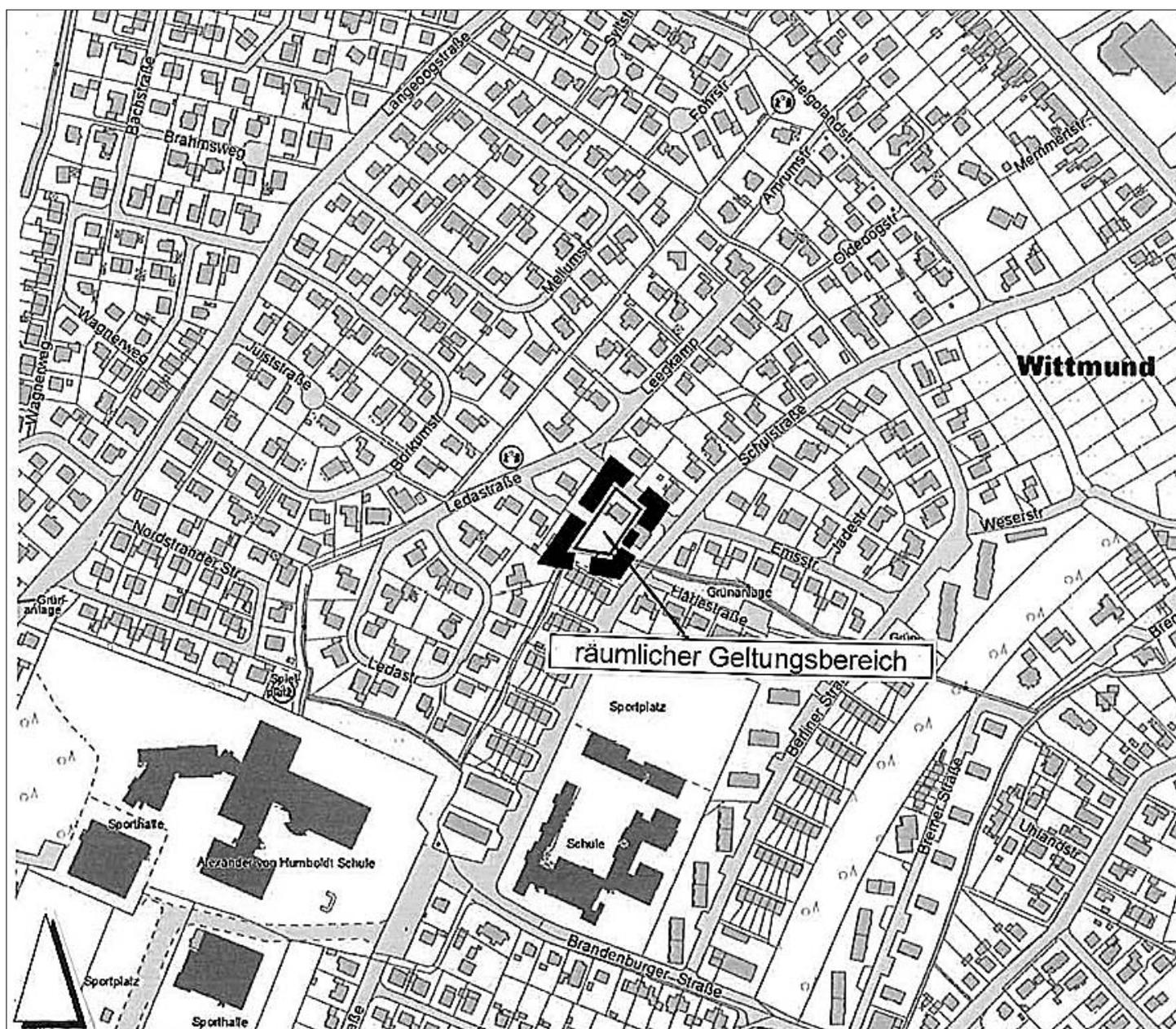
Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die dritte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 6 „Berliner-, Schul- und Brandenburger Straße“ wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der dritten Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 6 „Berliner-, Schul- und Brandenburger Straße“ ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Wittmund, den 31. März 2016

Claußen
Bürgermeister



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

**Haushaltssatzung
Zweckverband
Deutsches Sielhafenmuseum Carolinensiel
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 112 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ in der Sitzung am 8. Dez. 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 494.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 494.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 494.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 494.500 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) **werden nicht veranschlagt.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im **Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **70.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2016** wird auf **302.952 Euro** festgesetzt. Sie wird wie folgt aufgebracht:

- a.) **Landkreis Wittmund 151.476 EURO**
- b.) **Stadt Wittmund 151.476 EURO**

Carolinensiel, den 9. Dez. 2015

Claußen
stellvertretender Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 1. – 11. 4. 2016 im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphausen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 16. März 2016

Claußen
stellvertretender Verbandsgeschäftsführer

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2010
des Zweckverbandes
Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund hat in der Sitzung am 15. 3. 2016 den Jahresabschluss 2010 gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und dem Geschäftsführer und dem Verbandsausschuss ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt nach § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit **vom 4. 4. 2016 bis einschließlich 16. 4. 2016** im Eingangsgebäude des Zweckverbandes, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wiefels, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Wiefels, den 31. 3. 2016

Lothar Arlinghaus
Geschäftsführer

**Bekanntmachung
Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 der
30. Verordnung zur Durchführung
des BundesImmissionsschutzgesetzes (BImSchV)
für das Bezugsjahr 2015**

Der Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund betreibt in Wiefels eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) zur Bearbeitung von Restabfällen nach den Bestimmungen der 30. BImSchV.

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit über die Emissionen der Anlage zu unterrichten.

Der Bericht über die gemessenen Emissionswerte liegt in der Zeit **vom 4. 4. 2016 bis 16. 4. 2016** im Eingangsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 31. 3. 2016

Arlinghaus
Geschäftsführer

**Hinweisbekanntmachung
des Zweckverbandes „JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“**

Die Bekanntmachung des Termins der 51. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland am 31. 3. 2016 veröffentlicht.

Jever, den 17. 3. 2016

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven